

Nach § 10a Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO)

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Voraussetzungen	2
3. Höchstbeträge	2
4. Besuchsfahrten	2
5. Begleitpersonen	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 10a Nr. 4 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) sind beihilfefähig die Aufwendungen für Fahrten bei Inanspruchnahme ärztlicher, psychotherapeutischer, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen und für eine erforderliche Begleitung.

Für Fahrtkosten anlässlich einer Behandlung in einer Privatklinik (nicht nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus) oder einer Rehabilitationsbehandlung, Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung sind daneben die weiteren Bestimmungen nach § 7 BVO zu beachten. Auch für Kuren nach § 8 BVO können unter den entsprechenden Voraussetzungen Fahrtkosten als beihilfefähig berücksichtigt werden; dazu zählen ambulante Heilkuren in einem Heilkurort sowie Mutter-/Vater-Kind-Kuren bzw. Mütter-/Vätergenesungskuren.

2. Voraussetzungen

Fahrtkosten sind bis zu dem nach ärztlichem Attest nachgewiesenen nächstgelegenen Ort unter nachfolgend genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

- Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, einem privaten Personenkraftwagen (PKW) oder einem Taxi sind nur beihilfefähig, wenn die Entfernung der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit zum jeweiligen Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort **mehr als 30 km** (einfache Entfernung) beträgt.

Innerhalb des Nahbereichs von 30 km können die Aufwendungen ausnahmsweise als beihilfefähig berücksichtigt werden bei

- einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind), oder „H“ (hilflos) im Schwerbehindertenausweis,
- Pflegegrad 3, 4 oder 5,
- Fahrten aufgrund einer Dialysebehandlung, onkologischen Strahlen- und Chemotherapie, ambulanten Rehabilitationsbehandlung oder ambulanten Anschlussheilbehandlung,
- Behandlungen, bei denen eine Grunderkrankung nach einem vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine vergleichbar hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist.

Darüber hinaus sind im Nahbereich ausschließlich ärztlich verordnete Krankentransporte, die mit einem Krankenwagen durchgeführt werden, beihilfefähig.

Für die Beantragung von Fahrtkosten im Nahbereich füllen Sie bitte unseren Vordruck V_10a_41 aus. Den Vordruck senden wir Ihnen gerne zu. Sie finden diesen auch auf unserer Homepage www.kvbw.de.

- Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt zu dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist. Ob die nächstgelegene geeignete Behandlungsmöglichkeit in Anspruch genommen wurde, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- Fahrten zur Durchführung von ärztlich verordneten Heilbehandlungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BVO) sind nur beihilfefähig, wenn die Heilbehandlung selbst auch beihilfefähig ist und sie am nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, durchgeführt wurde. Nicht beihilfefähig sind die Fahrtkosten, wenn die Inanspruchnahme der Heilbehandlung auch am Wohnort oder im Nahbereich (Umkreis von 30 km) möglich gewesen wäre.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:

- Fahrten zum Heilpraktiker,
- den Rücktransport wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen Reise,
- die Mitnahme weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung eines privaten PKW,
- die Mehrkosten von Fahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.

3. Höchstbeträge

Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Aufwendungen bis zur niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Aufwendungen für die Gepäckbeförderung berücksichtigt.

Bei Nutzung eines privaten Personenkraftwagens sind bis zu 0,25 € pro Kilometer beihilfefähig.

Fahrten im Rahmen einer Rehabilitationsbehandlung, Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung, Kurmaßnahme oder einer Behandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus (Privatklinik), sind, unabhängig vom Verkehrsmittel, auf den Höchstbetrag von 120 € für die einfache Fahrt beschränkt.

4. Besuchsfahrten

Besuchsfahrten der Mutter zu ihrem in der Klinik liegenden Säugling zur Versorgung mit Muttermilch sind nicht beihilfefähig, ebenso wenig Fahrten eines Elternteils zum Besuch seines Kindes, das im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung behandelt wird.

Ausnahmsweise können Besuchsfahrten eines Elternteils zum Besuch seines in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung aufgenommenen Kindes berücksichtigt werden, wenn nach begründetem fachärztlichen Attest häufige Besuche in kurzen Abständen wegen des Alters des Kindes (bis zum Tag vor der Vollendung des 18. Lebensjahres) und seiner eine stationäre Langzeittherapie

(über fünf Wochen) erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig sind und die fraglichen Aufwendungen angesichts der zu prüfenden finanziellen Situation so hoch sind, dass sie nicht ohne Beihilfe getragen werden können. Wird im vorgenannten Fall ein privater Personenkraftwagen benutzt, so sind nur die Kraftstoffkosten bis zu 0,12 € pro km als krankheitsbedingte Kosten beihilfefähig.

5. Begleitpersonen

Auch für die Fahrtkosten einer erforderlichen Begleitperson kann Beihilfe gewährt werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist gegeben, wenn der Begleitete einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "B" hat. Bei Kindern unter zwölf Jahren wird die medizinische Notwendigkeit einer Begleitperson unterstellt.

In anderen Fällen, bei denen die Notwendigkeit der Begleitung nicht offensichtlich ist, muss sie durch eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Für Maßnahmen nach § 7 BVO (Behandlung in einer Privatklinik, Rehabilitation, Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung) oder Kuren nach § 8 BVO ist jeweils geregelt, unter welchen Bedingungen eine Begleitperson in die Einrichtung mit aufgenommen werden kann. Soweit die Aufnahme einer Begleitperson als beihilfefähig anerkannt wird, gelten auch deren Fahrtkosten als dem Grunde nach beihilfefähig.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.